

64. Ist für eine Bereicherungsklage gegen einen Amtsverband der Rechtsweg dann zulässig, wenn eine Verfügung des Amtsvorstehers, durch welche einem Grundeigentümer die Räumung eines Grabens unter Androhung der Ausführung auf seine Kosten aufgegeben und infolge deren die Kosten der ausgeführten Arbeit von ihm eingezogen waren, im Verwaltungsstreitverfahren durch rechtskräftige Entscheidung wieder aufgehoben ist?

VII. Civilsenat. Urtr. v. 29. Dezember 1899 i. S. D. u. Amtsverband M. (Bekl.) w. K. (Kl.). Rep. VIa. 249/99.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirkes M. hatte dem Kläger aufgegeben, einen Graben zu räumen, widrigenfalls dies auf seine Kosten geschehen werde. Nachdem Kläger dieser Aufforderung sowie einer zweiten Verfügung des Amtsvorstehers, durch welche ihm eine Frist gesetzt und gleichzeitig die Vornahme der Arbeit im Zwangswege von neuem angedroht wurde, nicht nachgekommen war, hat der Amtsvorsteher die Räumung ausführen lassen und die Kosten derselben vom Kläger eingezogen. Kläger hat gegen die zweite Verfügung im Verwaltungsstreitverfahren Klage erhoben und in der Berufungsinstanz ein sie aufhebendes, rechtskräftig gewordenes Urteil erwirkt. Er hat sodann den Amtsvorsteher auf Erstattung des eingezogenen Betrages belangt, gleichzeitig aber auch den Amtsverband in Anspruch genommen, indem er geltend machte, daß dieser den Betrag ohne

Rechtsgrund behalten habe, also ungerechtfertigt bereichert sei. In erster Instanz ist die Klage abgewiesen. Kläger hat Berufung eingelegt. In ihrer Richtung gegen den Amtsvorsteher ist diese zurückgewiesen, dem Amtsverbande gegenüber aber hat sie Erfolg gehabt. Die Revision des Amtsverbandes ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Beklagte sucht auszuführen, daß die Zulässigkeit des Rechtsweges mit Unrecht angenommen sei. Ob der Amtsverband auf Kosten des Klägers bereichert sei, hänge von zwei dem publizistischen Rechte angehörigen Fragen ab, 1. ob der Kläger zur Räumung des Grabens verpflichtet war, 2. ob der beklagte Amtsverband dazu verpflichtet war. Bezüglich der ersten Frage erkenne der Berufungsrichter an, daß darüber nicht im Rechtswege entschieden werden könne, glaube aber, im vorliegenden Falle die Unzulässigkeit des Rechtsweges nicht daraus herleiten zu dürfen, weil die Frage schon durch die zuständige Verwaltungsbehörde zu Gunsten des Klägers verneint worden sei. Nun entscheide der Berufungsrichter aber, um die Grundlage für die angebliche Bereicherung des Beklagten zu gewinnen, zum Nachtheile des Beklagten inkonsequenterweise über die zweite Frage, worüber doch ebenso wie über die erste zunächst im Verwaltungswege hätte entschieden werden müssen, was bis jetzt nicht geschehen sei.

Der Angriff mußte erfolglos bleiben.

Im Eingange seiner Entscheidungsgründe erwägt der Berufungsrichter, die Zulässigkeit des Rechtsweges unterliege keinem Bedenken, weil die nach öffentlichem Rechte zu entscheidende und deshalb dem Rechtswege entzogene Frage, ob eine Verpflichtung des Klägers zur Räumung des Grabens vorlag, bereits im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig beantwortet und hier nicht zu prüfen sei. Die mehrfachen Entscheidungen des Reichsgerichtes, welche den Rechtsweg für Rückforderung des Gezahlten für unzulässig erklären, wenn der Anspruch auf Zahlung nicht im Rechtswege verfolgbar sei, müßten daher ihrer Begründung nach hier außer Frage bleiben. Der Berufungsrichter geht dann noch auf den § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 ein, indem er bemerkt, der Amtsverband sei danach verpflichtet gewesen, die Räumung des Grabens zu bewerkstelligen und die dadurch entstehenden Kosten

vorbehaltlich des Erfahnspruches gegen den Säumigen „auszulegen“. Der genannte, dem 5. Titel des Gesetzes (Zwangsbefugnisse) angehörende Paragraph trifft Vorschriften darüber, durch Anwendung welcher Zwangsmittel der Regierungspräsident, der Landrat, die Ortspolizeibehörden und der Gemeindevorsteher die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durchzusetzen berechtigt sind, und zwar bestimmt er unter

1. daß die Behörde, sofern es thunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen hat, und unter
2. daß, wenn die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden kann, die Behörden Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen berechtigt sind.

Wenn die Annahme möglich sein sollte, daß unter 1 den Behörden die positive Verpflichtung auferlegt ist, eintretenden Falles in der dort bezeichneten Weise vorzugehen, so würde der Streit darüber, ob die Verpflichtung im konkreten Falle gegeben ist, allerdings öffentlich-rechtlicher Art und deshalb der Entscheidung im ordentlichen Rechtswege entzogen sein. Hat der Berufungsrichter dies verkannt, so liegt ein Verstoß vor. Aus den Urteilsgründen in ihrer weiteren Entwicklung ergibt sich aber, daß die Stellungnahme des Berufungsrichters zu dem § 132 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung nicht von grundlegender Bedeutung ist. Es wird erwogen, daß der Beklagte, indem er die Ansprüche der Personen, denen er als Kontrahent haftete, nicht mit eigenen Mitteln, sondern mit denen des Klägers befriedigte oder sich wegen seiner Auslagen mit dem Gelde des Klägers bezahlt machte, in der Höhe der beigetriebenen Summe bereichert sei. Weiter heißt es, die Ursache für die Bereicherung des Beklagten bilde die Verfügung des Amtsvorstehers, welche den Kläger als den Räumungs- und insofolgedessen Ersatzpflichtigen bezeichnete, und da diese Verfügung rechtskräftig aufgehoben sei, entbehre die Bereicherung des Rechtsgrundes, Beklagter müsse mithin dem Kläger nach den §§ 262 flg. A.L.R. I. 13 das von diesem gezahlte zurückerstatten.

Die in dieser Weise, dem Klagevorbringen entsprechend angenommene ungerechtfertigte Bereicherung des Beklagten stellt sich mithin als die Grundlage der Entscheidung dar. Durch einen Rechtsirrtum in Bezug auf die Zulässigkeit des Rechtsweges ist sie nicht beeinflusst. Ob auf dem Gebiete des materiellen Rechtes ein Verstoß vorliegt, kann nicht zum Gegenstande der Prüfung in der Revisionsinstanz gemacht werden, da der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 1500 *M* nicht übersteigt und die Zulässigkeit des Rechtsweges ausschließlich aus der Vorschrift des § 509 unter 1 C.P.O. herzuleiten ist, laut deren ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes die Revision stattfindet, insoweit es sich um die Unzuständigkeit des Gerichtes oder die Unzulässigkeit des Rechtsweges oder die Unzulässigkeit der Berufung handelt. Über die hierdurch gegebene Grenze hinaus hat die dem Revisionsgerichte obliegende Prüfung sich mithin nicht zu erstrecken.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 3 S. 422, Bd. 6 S. 335."